

tals den Prozeß der allgemeinen Durchkriminalisierung der kapitalistischen Gesellschaft weiter vorantreiben wird. Es trifft auch hierfür zu, was im Parteiprogramm der SED steht: „Im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts zeigt sich immer klarer, daß der Kapitalismus zu einem Hemmnis der gesellschaftlichen Entwicklung geworden ist, daß er die Daseinsprobleme der Menschheit nicht zu lösen vermag. Die Realität bestätigt eindrucksvoll die Wahrheit der Leninschen Erkenntnis: Imperialismus — das ist sterbender Kapitalismus ... Es entspricht dem Wesen des Kapitalismus, daß nicht der Mensch, sondern der Profit im Mittelpunkt steht.“/25/

Und was die Entwicklung in der DDR betrifft, so wird diese sich gleich gar nicht nach den Weissagungen imperialistischer Ideologen gestalten. Weder der Qualität noch der Quantität nach können hier auch nur annähernd gleichartige Entwicklungsverläufe wie in der kapitalistischen Gesellschaft in Rechnung gestellt werden. „Natürlich übersehen wir nicht, daß beim gegenwärtigen Stand unserer Gesellschaft auch Denk-

und Verhaltensweisen entstehen können, die dem Sozialismus nicht gemäß sind. Die Erbübeler der alten, überlebten Gesellschaft erweisen sich als sehr zählebig. Zudem versucht der Gegner ständig, seine Ideologie und Lebensweise in den Sozialismus zu exportieren.“/26/ Aber wesentlich ist, daß von der grundlegenden Gesellschaftsstruktur her kein Profitmotiv mehr motorisch und unabwendbar in allen gesellschaftlichen Bereichen, wie im Kapitalismus, antigesellschaftliches Verhalten antreibt. Im Gegenteil: „Entwickelte sozialistische Gesellschaft — das heißt, die Produktionsverhältnisse als Beziehungen kameradschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe zwischen den Werktätigen und zwischen den Arbeitskollektiven weiterzuentwickeln und zu vervollkommen, die Kollektivität in den gesellschaftlichen Beziehungen zu verstärken.“^?/ Im Gegensatz zu den imperialistischen Gesellschaftsverhältnissen ist die Sozialstruktur der sozialistischen Gesellschaft zutiefst kriminalitätsfeindlich. Dies ist, wie das Leben beweist, das in letzter Instanz Entscheidende.

/26/ K. Hager, a. a. O., S. 29.

/27/ Programm der SED, S. 20.

/25/ Programm der SED, S. 13.

*Oberrichter Dr. HELMUT KEIL und Oberrichter Dr. HERBERT POMPOES,
Mitglieder des Präsidiums des Obersten Gerichts*

Sozialistisches Strafrecht und Strafrechtswissenschaft

Bemerkungen zum Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil/*/

Das von der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin und der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR herausgegebene Lehrbuch vermittelt einen geschlossenen Überblick über -alle wesentlichen theoretischen und praktischen Fragen im Allgemeinen Teil des Strafrechts. Ein solcher Überblick ist für die Ausbildung an Universitäten und Hochschulen sowie für die Praxis der Organe der Strafverfolgung und -rechtsprechung, aber auch für alle anderen mit Problemen des Strafrechts befaßten Bürger gleichermaßen bedeutsam. Die Erwartungen, die die Praktiker der Strafrechtsprechung an ein solches Lehrbuch stellen können, werden im wesentlichen befriedigt. Hier sollen unter diesem Gesichtspunkt zunächst die Kapitel 1 bis 3 und das Kapitel 9 besprochen werden./

Zum Wesen des sozialistischen Strafrechts

Im 1. Kapitel stellen die Autoren die Grundlagen des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft dar. Sie weisen überzeugend nach, daß der Kampf gegen die Kriminalität in die Leitung und Gestaltung der politischen, ökonomischen, sozialen und geistigen Lebensprozesse eingeordnet wird und sich auf immer höherem Niveau als ein gesamtstaatlicher und -gesellschaftlicher Prozeß entfaltet. Daraus werden zutreffend die theoretischen und praktischen Schlußfolgerungen für die Bekämpfung der Kriminalität als Aufgabe der gesamten sozialistischen Gesellschaft abgeleitet. Die Autoren gehen von den Erkenntnissen der Klassiker des Marxismus-Leninismus zum Wesen der Kriminalität aus, und begründen danach das revolutionäre Klassenwesen des sozialistischen Strafrechts (S. 25 ff.).

Eine Frage von nicht nur theoretischer Bedeutung stellt die Abgrenzung und die Gemeinsamkeit des Strafrechts und des Strafprozeßrechts dar. Hier sind die Bedenken der Autoren gegen die Begriffe „materielles und formelles

Strafrecht“ (S. 22 f.) zu teilen. Mit diesen Begriffen werden nicht nur formalistische Vorstellungen vom Verfahrensrecht begünstigt, sondern auch Tendenzen seiner Unterschätzung gefördert.

Zu begrüßen ist, daß die Autoren unter verschiedenen Gesichtspunkten vereinfachenden Auffassungen über die Ursachen der Kriminalität in der sozialistischen Gesellschaft entgegentreten. Ihre Darlegungen zum Wirken von Relikten der Ausbeutergesellschaft sowie zur Rolle von bestimmten materiell-ökonomischen Faktoren für die Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität werden helfen, die mitunter noch anzutreffenden mechanistischen Vorstellungen von den Ursachen und Bedingungen der Kriminalität in der DDR zu überwinden.

Die Ausführungen über die Aufgaben des sozialistischen Strafrechts im Gesamtprozeß der Kriminalitätsbekämpfung schließen sich organisch an die Analyse der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität an. Aus der Grundstruktur der Kriminalität (im Imperialismus verwurzelte friedens- und menschenfeindliche, konterrevolutionär-interventionistische Kriminalität einerseits und allgemeine Kriminalität andererseits) werden die beiden strategischen Hauptlinien der Kriminalitätsbekämpfung überzeugend begründet. Damit wird die Praxis auf die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung richtig orientiert und das Verantwortungsbewußtsein für die in Verbindung mit der Strafrechtsprechung zu leistenden kriminalitätsvorbeugenden Aktivitäten gehoben. Den Autoren ist insbesondere zuzustimmen, daß im Prinzip jede kriminalitätsvorbeugende Aktivität unlöslich mit der Aufgabe verbunden ist, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu vervollkommen, ihr Bildungs- und Kulturniveau zu heben, ihre sozialistischen Beziehungen in der Arbeit und im gesellschaftlichen Zusammenleben zu entwickeln sowie ihre mitverantwortliche Teilnahme an der Gestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens zu fördern und zu sichern (S. 72).

An dieser Stelle hätten jedoch die Stellung der Massenbewegung der Werktätigen für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit theoretisch exakt bestimmt und das

*/ Strafrecht — Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Staatsverlag der DDR, Berlin 1976, 604 Seiten; EVP: 27 M.

fil Die anderen Kapitel des Lehrbuchs werden in weiteren Beiträgen in den nächsten Heften besprochen werden. - D. Red.